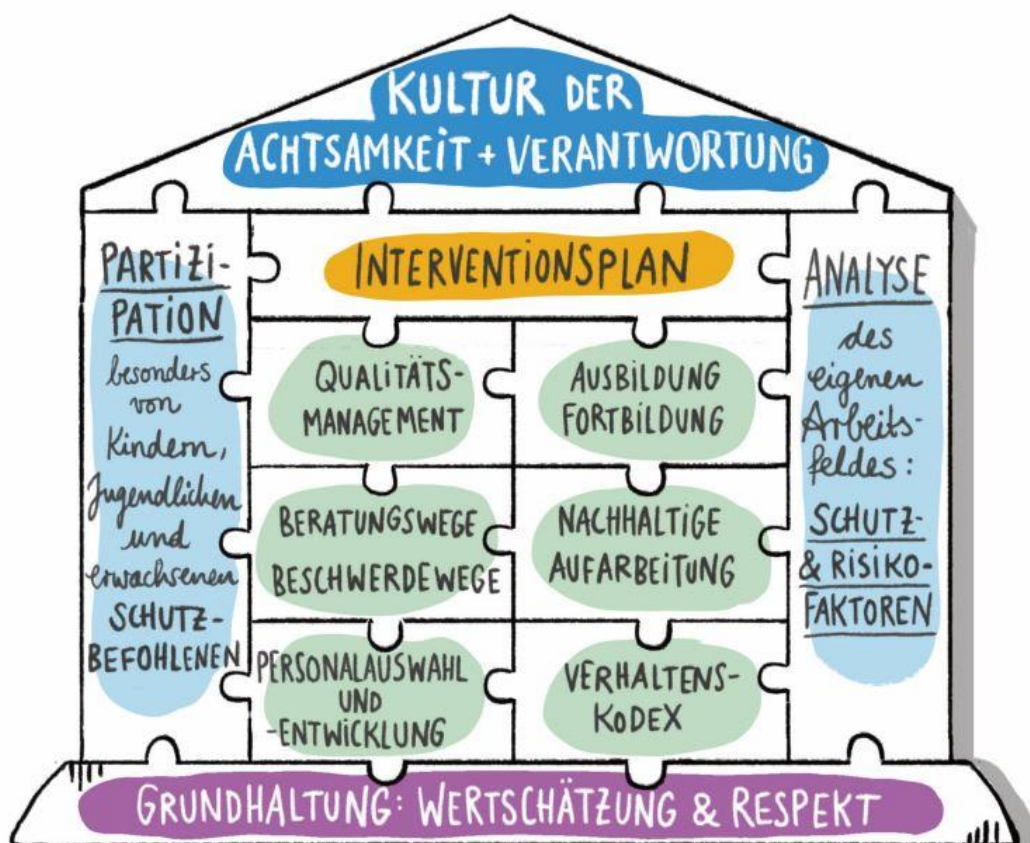


Institutionelles Schutzkonzept gegen sexuellen Missbrauch

für die Gesamtkirchengemeinde Kirchheim unter Teck
mit den katholischen Kirchengemeinden
St. Ulrich und Maria Königin



Kontaktadressen

Pfarramt St. Ulrich
Leitender Pfarrer: Franz Keil

Lindachallee 29
73230 Kirchheim u.T.

StUlrich.Kirchheim@drs.de
Telefon: 07021 92141-0

Pfarramt Maria Königin
Pfarrvikar: Clemens Knorpp

Tannenbergstraße 61
73230 Kirchheim u.T.

MariaKoenigin.Kirchheim@drs.de
Telefon: 07021 55588

Inhaltsverzeichnis

- 1) Das sind wir und das wollen wir: Leitbild und Selbstverständnis unserer Kirchengemeinde in der Diözese Rottenburg-Stuttgart
- 2) Darum geht es in diesem Konzept: Begriffe
- 3) Bestandsaufnahme und Risikoanalyse
 - a) Zu unseren Kirchengemeinden gehören zur Zeit (Stand: 25.10.2023)
 - b) Analyse der Schutz- und Risikofaktoren („Risikoanalyse“)
- 4) So stellen wir die Eignung der Mitarbeitenden in unserer Kirchengemeinde sicher: Personalauswahl und Personalentwicklung
 - a) Mitarbeitende mit Arbeitsvertrag
 - b) Ehrenamtlich Mitarbeitende
- 5) So sorgen wir für die Aus- und Fortbildung unserer Mitarbeitenden über den Schutz vor sexuellem Missbrauch
- 6) Diese Grundregeln gelten für unseren Umgang miteinander: Verhaltenskodex
 - a) Verhaltenskodex
 - b) Verhaltensregeln für bestimmte Bereiche
- 7) Fragen und Kritik erwünscht: Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten
- 8) Das tun wir, wenn eine Vermutung oder ein Verdacht geäußert wird: Interventionsplan
 - a) Vorwürfe gegen haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende der Kirchengemeinde
 - b) Sexuelle Übergriffe zwischen Kindern oder zwischen Jugendlichen
 - c) Opfer von sexualisierter Gewalt durch Täter:innen außerhalb der Verantwortung der Kirchengemeinde
- 9) So gehen wir mit sexuellem Missbrauch in der Vergangenheit um: Nachhaltige Aufarbeitung
 - a) Reflektion aktueller Vorkommnisse
 - b) Gebetstag 18. November
- 10) So sorgen wir dafür, dass unsere Präventionsmaßnahmen in unserer Kirchengemeinde nachhaltig verankert werden: Qualitätsmanagement
 - a) Regelmäßige Thematisierung
 - b) Regelmäßige Aktualisierung der Daten
 - c) Präventionsberater:in
 - d) Haushaltsmittel
 - e) Regelmäßige Weiterentwicklung
- 11) Schutzkonzept in der Kooperation
 - a) Rechtlich selbstständige Verbände
 - b) Zusammenarbeit im Sozialraum
 - c) Fremdfirmen und Mieter
- 12) So machen wir unser Schutzkonzept öffentlich bekannt: Öffentlichkeitsarbeit
- 13) Beschluss

Verzeichnis der Anlagen zum Schutzkonzept

1)

Das sind wir und das wollen wir:

Leitbild und Selbstverständnis unserer Kirchengemeinde in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

In unseren Kirchengemeinden sollen Menschen einen Raum zur Begegnung miteinander und mit Gott finden. Wir möchten, dass sie sich sicher und wohl fühlen und ihre Persönlichkeit und ihren Glauben entfalten können. Alle haben das Recht auf den Schutz ihrer Würde und ihrer Gesundheit. Sie haben das Recht auf Schutz vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt.

Gemeinsam wollen wir eine Kultur des achtsamen Miteinanders und der Verantwortung schaffen und besonders Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene vor Grenzübergreifen und Machtmissbrauch schützen.

Die Entwicklung dieses Schutzkonzeptes erfolgte auf der Grundlage der Vorgaben der Diözese Rottenburg-Stuttgart¹.

An der Erarbeitung waren unter der Leitung von Jugendreferentin Carolin Kolb die folgenden Personen und Gremien beteiligt:

- Franz Keil, leitender Pfarrer
- Martina Wolber, Pfarramtssekretärin
- Carolin Kolb, Jugendreferentin

Die Mitarbeitervertretung hat an der Erarbeitung und Entwicklung des Schutzkonzeptes nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 und 3 MAVO mitgewirkt.

Der Gesamtkirchengemeinderat hat diesem Schutzkonzept zugestimmt.²

¹ Siehe Anlage A1: Gesetzliche Grundlagen.

² Siehe Angaben zu Beschlussfassung und Unterschriften am Ende des Schutzkonzeptes

2)

**Darum geht es in diesem Konzept:
Begriffe³**

Der Begriff „sexuelle/sexualisierte Gewalt“ bzw. „sexueller Missbrauch“ umfasst alle Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung von minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Diese Handlungen können die Persönlichkeitsentwicklung und seelische Gesundheit der Opfer massiv beeinträchtigen.

Es können Straftaten im Sinne des staatlichen und kirchlichen Strafrechts sein. So ist z. B. jede sexuelle Handlung mit Kindern unter 14 Jahren vor staatlichem Recht strafbar.

Darüber hinaus geht es auch um Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen **Übergriff** darstellen. Umfasst sind auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung von sexuellem Missbrauch.

Besonders schutzbedürftig sind Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene, die dauerhaft oder auch nur zeitweise Hilfe oder Schutz benötigen. Ihnen gegenüber tragen unsere beschäftigten und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine besondere Verantwortung.

Weiterhin sind Personen zu schützen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Dies kann z. B. im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

Prävention meint in diesem Konzept alle Maßnahmen, die vorbeugend (primär), begleitend (sekundär) und nachsorgend (tertiär) gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ergriffen werden.

Verantwortlich für die Umsetzung von Präventionsmaßnahmen sind neben der Leitung alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden.

³ Definitionen in Anlehnung an die Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt KAbI. 2020, Nr. 4.

3)

Bestandsaufnahme und Risikoanalyse

a) **Zu unseren Kirchengemeinden⁴ gehören zur Zeit 11.453 (Stand: 25.10.2023) Menschen, darunter 1.581 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.**

- In unserer Gemeinde gibt es in folgenden **Gruppen und bei folgenden Ereignissen Kontakte von Mitarbeitenden mit Kindern und Jugendlichen**
 - Erstkommunionkatechese
 - Firmkatechese
 - Bußkatechese
 - Ministrant:innen
 - Zeltlager St. Ulrich
 - Kinderchor
 - Kinderkirche und Kirche Kunterbunt
 - Sternsingeraktion
 - Familientage
 - Martinsritt
 - Krippenspiel
 - Kinderfasching
 - Aktionen und Projekte wie z.B. 72-Stunden-Aktion
 - Sternwallfahrt Untermarchtal
 - Spielkreise

- In unserer Gemeinde gibt es in folgenden **Gruppen und bei folgenden Ereignissen Kontakte von Mitarbeitenden mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen:**
 - Besuchsdienste
 - Orte des Zuhörens
 - Seniorennachmittage
 - Seelsorgegespräche

Für alle aktuellen und zukünftig entstehenden Gruppen und Ereignissen, die sich ggfs. neu bilden, gilt dieses Schutzkonzept gleichermaßen.

- **Unsere Kirchengemeinde ist Trägerin folgender Einrichtungen** für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene:
 - Kindergarten St. Gabriel
 - Häuslicher Kinder- und Jugendhospizdienst

Diese Einrichtungen erstellen momentan ein eigenes institutionelles Schutzkonzept, das eigenständiger Bestandteil des Konzepts unserer Kirchengemeinde ist.

Die Einrichtungen legen ihre Schutzkonzepte dem leitenden Pfarrer und dem KGR nach Abschluss der Erstellung vor:

- Kindergarten St. Gabriel: Schutzkonzept ist momentan in Arbeit, wird vermutlich 2024 fertiggestellt
- Häuslicher Kinder- und Jugendhospizdienst: Mitarbeiter:innen werden zum Thema geschult und legen ein Führungszeugnis vor, eine schriftliche Ausarbeitung des Konzeptes gibt es zum momentanen Zeitpunkt noch nicht.

- **Im Bereich Kirchenmusik gibt es bei uns:**
 - Kinderchor
 - Jugendbands Prisma, „Wandura-Band“ und 3Bs
 - Unterricht im Rahmen der kirchenmusikalischen Ausbildungsgänge
 - Instrumentalunterricht bzw. Stimmbildung für Kinder oder Jugendliche (einzeln, Gruppen)



⁴ Siehe Anlage A1: Gesetzliche Grundlagen.

In unserer kirchenmusikalischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gilt das „Schutzkonzept zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bereich der Kirchenmusik in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“.⁵

• **Unsere Kirchengemeinde ist Belegenheitsgemeinde für folgende Gemeinde(n) von Katholik:innen anderer Muttersprache:**

- San Marco Evangelista Kirchheim unter Teck
- Sveti Nikola Tavelić Kirchheim

Diese Gemeinden schließen sich dem institutionellen Schutzkonzept der Seelsorgeeinheit an. Pastoralrat und Pfarrer dokumentieren dies durch ihre Unterschrift unter dieses Konzept.

b) Analyse der Schutz- und Risikofaktoren („Risikoanalyse“)

Die im Abschnitt 3 a) aufgeführten Angebote werden wir im Jahr 2024 sowohl auf schützende wie auch auf noch bestehende Risikofaktoren hin überprüfen.

Die Analyse der Schutz- und Risikofaktoren erfolgt partizipativ, die folgenden Personengruppen werden einbezogen:

- Hauptamtlich Mitarbeitende
- Jugendgruppenleiter:innen (Ministranten, Zeltlager)
- Katechet:innen (Firmung, Erstkommunion)
- Mitarbeitende bei Kinderkirche, Sternsinger, Krippenspiel, Familientag und Projekten
- Spielkreisleiter:innen

Die folgenden Fragestellungen nehmen wir bei der Risikoanalyse in den Blick:

- Fragen zu Gelegenheiten
- Fragen zur räumlichen Situation
- Fragen zu strukturellen Gegebenheiten

Für identifizierte Risikobereiche möchten wir Maßnahmen entwickeln, um den Schutz vor sexualisierter Gewalt in unserer Kirchengemeinde zu erhöhen. Diese können wir uns in folgenden Bereichen vorstellen:

- Verbesserung der Qualifikation der Mitarbeitenden
- Zeitliche oder räumliche Entzerrung von Angeboten
- Bessere Klärung und Veröffentlichung von Anlaufstellen



⁵ Siehe KABl. 2022, Nr. 12 vom 15.11.2022

4)

**So stellen wir die Eignung der Mitarbeitenden in unserer Kirchengemeinde sicher:
Personalauswahl und Personalentwicklung**



Die Menschen, denen Kinder und Jugendliche sowie andere Schutzbedürftige in einem kirchlichen Kontext anvertraut werden, tragen eine wichtige Verantwortung, auch für das Vertrauen in die kirchliche Arbeit. Die hier beschriebenen Standards gelten für bereits aktive und für neue Mitarbeitende.

Im **Bewerbungs-/Erstgespräch** wird thematisiert, dass uns der Schutz vor sexualisierter Gewalt wichtig ist und wir die Mitarbeit dabei erwarten.

Dabei werden unsere **Präventionsstandards**, wie die Unterzeichnung des Verhaltenskodex, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses und die Teilnahme an einer Präventionsfortbildung angesprochen.

a) Mitarbeitende mit Arbeitsvertrag

Die personalverantwortliche Person überprüft vor der Aufnahme einer Tätigkeit, während der Einarbeitungszeit sowie in regelmäßigen Gesprächen mit den Beschäftigten die fachliche und persönliche Eignung einer/eines Mitarbeitenden. Gespräche dienen dazu, sich einen Eindruck über die Haltung der Person im Hinblick auf den Schutz der Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu verschaffen und diese entsprechend diesem Schutzkonzept zu fördern.

Die Stelle, die jeweils die Personalakte führt, sorgt dafür, dass Mitarbeitende im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen folgende Dokumente vorlegen:

- Unterschriebener Verhaltenskodex⁶ (einmalig zu Beginn der Tätigkeit)
- Unterschriebene Selbstauskunftserklärung⁷ (einmalig zu Beginn der Tätigkeit)
- Bescheinigung über die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung (Wiedervorlage alle 5 Jahre)
- Erweitertes Führungszeugnis⁸ (Wiedervorlage alle 5 Jahre)

Zuständig für die Beschäftigten der Kirchengemeinde ist das Katholisches Verwaltungszentrum, Böhmerwaldstraße 2, 73730 Esslingen a.N.

Zuständig für die pastoralen Mitarbeitenden ist das Bischöfliche Ordinariat in Rottenburg.

Prävention gegen sexualisierte Gewalt und Maßnahmen des Schutzkonzepts sind auf allen Ebenen eine gemeinsame Aufgabe von Träger und Mitarbeitenden und daher auch ein Thema in der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Dienstgeber und MAV.

b) Ehrenamtlich Mitarbeitende

Viele ehrenamtliche **Tätigkeiten** in der Kirchengemeinde beinhalten einen Schutzauftrag für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene. Deshalb ist auch hier auf die persönliche und fachliche Eignung der Mitarbeitenden zu achten.⁹

Für die Personen, die diese Tätigkeiten mit einem Schutzauftrag in unserer Kirchengemeinde ausüben, sind je nach Intensität des Kontakts und Dauer der Tätigkeit folgende Verpflichtungen damit verbunden:

- Teilnahme an einer Präventionsfortbildung (A2) oder Info-Veranstaltung (A1) (Vorlage einer aktuellen Teilnahmebescheinigung alle 5 Jahre)
- Unterzeichnung des Verhaltenskodex (einmalig zu Beginn der Tätigkeit)
- Unterzeichnung einer Selbstauskunftserklärung (einmalig zu Beginn der Tätigkeit)
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (Wiedervorlage alle 5 Jahre)

Diese Anforderungen ergeben sich aus bischöflichen Gesetzen. Eine Vereinbarung mit dem Landkreis Esslingen nach § 72a SGB VIII zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen liegt zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vor, ist aber zu erwarten.

⁶ Anlage C1a bzw. C1b. Unterschiedliche Formulare für Beschäftigte im Bereich der Bistums-KODA-Ordnung (mit Arbeitsvertrag nach AVO-DRS) sowie anders Beschäftigte und Ehrenamtliche.

⁷ Anlage C2a bzw. C2b. Unterschiedliche Formulare für Beschäftigte im Bereich der Bistums-KODA-Ordnung (mit Arbeitsvertrag nach AVO-DRS) sowie anders Beschäftigte und Ehrenamtliche.

⁸ Anlage C3a bzw. C3b. Unterschiedliche Formulare für Hauptamtliche und Ehrenamtliche

⁹ Keinesfalls soll dies als „Generalverdacht“ verstanden werden, sondern vielmehr unsere gemeinsame Verantwortung für die uns Anvertrauten und die Qualität unserer Arbeit unterstreichen.

Vorgehen:

Die ehrenamtlichen Tätigkeiten in unserer Kirchengemeinde (siehe auch Punkt 3a) und die damit verbundenen Pflichten haben wir in einer Liste erfasst.¹⁰ Diese **Liste der Tätigkeiten** gehört verbindlich zu unserem Schutzkonzept.

Im Pfarrbüro wird darüber hinaus eine Liste aller Personen geführt, die diese Tätigkeiten in der Kirchengemeinde ehrenamtlich ausführen.

Hauptamtlich Mitarbeitende sowie gruppenverantwortliche Ehrenamtliche sind verpflichtet, dem Pfarrbüro regelmäßig die Kontaktdaten neuer Ehrenamtlicher in ihrem Bereich sowie die Beendigung der Tätigkeit mitzuteilen.

Die **Liste der Personen** wird vom Pfarrbüro St. Ulrich mindestens einmal jährlich aktualisiert, und zwar immer am zum Mitarbeiterfest Anfang des Jahres.

Dabei wird auch überprüft, ob alle notwendigen Dokumente angefordert wurden bzw. bereits vorliegen.

Zuständigkeit:

Zuständig für die Anforderung und Entgegennahme der Dokumente von Ehrenamtlichen und für die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse ist

Frau Martina Wolber
Pfarramtssekretärin

Sie wurde am 04.05.2016 beauftragt und mittels anhängender Erklärung¹¹ zur besonderen Verschwiegenheit verpflichtet.

Verfahren:

Neue Ehrenamtliche werden vor oder am Beginn ihrer Tätigkeit dazu aufgefordert, die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Die Teilnahmebescheinigung an einer Fortbildungsveranstaltung kann im Laufe eines Jahres nachgereicht werden.

Zum besseren Verständnis der Verpflichtungen für Ehrenamtliche senden wir ihnen mit der Aufforderung und den notwendigen Unterlagen ein Schreiben¹² zu, das unsere Präventionsmaßnahmen erklärt und Kontaktadressen benennt.

Frau Wolber stellt den Ehrenamtlichen im Namen der Kirchengemeinde eine Bescheinigung aus, in der bestätigt wird, dass sie/er für die ehrenamtliche Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis benötigt und die Meldebehörde um Kostenbefreiung gebeten wird.¹³ Die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses ist damit für ehrenamtlich Tätige kostenfrei.

- Mit dieser Bescheinigung beantragt die/der Ehrenamtliche ein erweitertes Führungszeugnis bei der zuständigen Meldebehörde.
- Die/der Ehrenamtliche legt das erhaltene Führungszeugnis der verantwortlichen Person (s.o.) persönlich vor oder sendet ihr dieses in einem verschlossenen Umschlag.
- Dabei ist Frau Wolber im Pfarramt St. Ulrich für alle Ehrenamtlichen der Gesamtkirchengemeinde Ansprechpartnerin. Den Ehrenamtlichen wird bei der Ausgabe der Bescheinigung mitgeteilt, dass sie sich unabhängig von ihrem Wohnort im Pfarramt St. Ulrich bei Frau Wolber melden sollen.
- Die verantwortliche Person dokumentiert, nach den Bestimmungen des Datenschutzes, den Namen der/des Ehrenamtlichen, das Datum der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis und die Tatsache, dass keine relevante Eintragung vorhanden ist.
- **Bei einschlägigen Einträgen in einem erweiterten Führungszeugnis oder fortgesetzter Weigerung, die Dokumente vorzulegen, informiert die o. g. verantwortliche Person unverzüglich den leitenden Pfarrer, damit das weitere Vorgehen¹⁴ beraten werden kann.**
- Die Vorlage bzw. Abgabe der Dokumente wird in einer Liste¹⁵ dokumentiert.
- Das Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein.

¹⁰ Anlage C6: Tätigkeitsliste

¹¹ Anlage C4: Beauftragung und Verpflichtungserklärung

¹² Anlage C5: Anschreiben Ehrenamtliche

¹³ Anlage C3a: Bescheinigung für die Meldebehörde

¹⁴ Abgestuftes Vorgehen: vom Informationsgespräch bis hin zum Ausschluss von der ehrenamtlichen Tätigkeit.

¹⁵ Anlage C6: Dokumentationsliste

- Nach Einsichtnahme erhält die/der Ehrenamtliche das erweiterte Führungszeugnis zurück.
- Nach fünf Jahren fordert die beauftragte Person die/den Ehrenamtliche/n dazu auf, ein neues, aktuelles Führungszeugnis vorzulegen.
- Die Liste der von Ehrenamtlichen eingesehenen und erhaltenen Unterlagen wird von der verantwortlichen Person geführt und entsprechend der Datenschutzvorgaben im Pfarrbüro im verschlossenen Schrank/im Tresor aufbewahrt.
- Verhaltenskodex, Selbstauskunftserklärung und Bescheinigung über die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung werden für jede Person in einem Ordner abgelegt und entsprechend der Datenschutzvorgaben zusammen mit der Dokumentationsliste aufbewahrt.

5)

So sorgen wir für die Aus- und Fortbildung unserer Mitarbeitenden über den Schutz vor sexuellem Missbrauch

Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene betreuen, nehmen an Fortbildungen teil, die wir entsprechend dem „Bischöflichen Gesetz über Fortbildungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch“ (Fortbildungsgesetz) sicherstellen.

Die entsprechenden Verpflichtungen, die in unserer Kirchengemeinde bestehen, sind in der Liste der Tätigkeiten (siehe Pkt. 4b) festgehalten.



Bei **beschäftigten Mitarbeitenden** ist der jeweilige Dienstvorgesetzte dafür verantwortlich, den Mitarbeitenden auf ihre/seine Teilnahmepflicht hinzuweisen.

Die Kontrolle der Teilnahme erfolgt durch den jeweiligen Dienstgeber bzw. durch die von ihm beauftragte Dienststelle.

Bei **Ehrenamtlichen**, die ihre Tätigkeit im Rahmen der Kirchengemeinde erfüllen, ist die/der jeweils zuständige pastorale Mitarbeitende, in Zusammenarbeit mit dem Pfarrbüro, dafür verantwortlich.

Wichtiger Hinweis! Verpflichtete Mitarbeitende, die selbst von Missbrauch betroffen sind und die befürchten, dass die psychische Belastung einer normalen Basis-Fortbildung zu hoch sein könnte, erhalten die Möglichkeit, die Fortbildung in einem geschützten Rahmen zu machen. Sie wenden sich dazu vertraulich an die diözesane Präventionsbeauftragte Sabine Hesse, um das individuelle Vorgehen abzusprechen (Tel. 07472/169-385 oder SHesse@bo.drs.de).

Alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden haben das Recht, an Fortbildungen zur Prävention teilzunehmen, auch wenn sie nicht dazu verpflichtet sind.

Die Mitarbeitenden legen die Teilnahmebescheinigung für eine Präventions-Fortbildung (Basis bzw. Vertiefung) der jeweils zuständigen Stelle vor:

- Beschäftigte Mitarbeitende: bei der Stelle, die die Personalakte führt
- Ehrenamtlich Mitarbeitende: bei der verantwortlichen Person der Kirchengemeinde (siehe Pkt. 4.b Zuständigkeit)

So organisieren wir die notwendigen Basis-Fortbildungen:

- für Beschäftigte der Kirchengemeinde: Teilnahme an Fortbildungen, die durch die Kirchengemeinde oder das Dekanat organisiert werden
- für erwachsene Ehrenamtliche: Information der Erstkommunionkatechet:innen und Firmkatechet:innen innerhalb ihrer Vorbereitung auf die Katechese durch pastorales Personal (z.B. Jugendreferentin Carolin Kolb), A2-Fortbildung in der Kirchengemeinde/SE oder im Dekanat
- für jugendliche Ehrenamtliche: Teilnahme der Jugendgruppenleiter:innen am Kurspaket des BDKJ, A2-Fortbildung in der Kirchengemeinde/SE oder im Dekanat

Wir kooperieren dazu mit

- der Dekanatsgeschäftsstelle und dem Institut für Fort- und Weiterbildung,
- mit dem Dekanats-Jugendreferat bzw. BDKJ (für die Jugendarbeit),
- für pädagogische Fachkräfte unserer Kindergärten mit der Fachberatung des LV Kita

Über die Fortbildungen für Mitarbeitende hinaus fördern wir Informations- und Präventionsangebote für Familien, Kinder, Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene und die ganze Kirchengemeinde.

6)

**Diese Grundregeln gelten für unseren Umgang miteinander:
Verhaltenskodex und Verhaltensregeln**

a) Verhaltenskodex

Uns ist wichtig, dass Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfsbedürftige Erwachsene auf Personentreffen, die ihnen mit Wertschätzung und Respekt begegnen, ihre Rechte achten, eine Sensibilität für Nähe und Distanz besitzen und sich gegen Gewalt in jeglicher Form aussprechen.

Wir erkennen den verbindlichen Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart¹⁶ an. Unsere haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sind dazu verpflichtet, diesen Kodex zu unterzeichnen.

Die bei uns engagierten Jugendlichen können stattdessen die „Ehrenerklärung“ des BDKJ¹⁷ der Diözese Rottenburg-Stuttgart unterzeichnen.



b) Verhaltensregeln für bestimmte Bereiche

In unserer kirchenmusikalischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gelten die Verhaltensregeln des „Schutzkonzepts zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bereich der Kirchenmusik in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“¹⁸.

¹⁶ Anlage C1a bzw. C1b

¹⁷ Siehe bdkj.info/kinderschutz

¹⁸ Siehe KAbI. 2022, Nr. 12 vom 15.11.2022

7)

**Fragen und Kritik erwünscht:
Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten**



Kinder, Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, Eltern/Sorgeberechtigte sowie die haupt- und ehrenamtlich Tätigen sollen wissen, dass es ausdrücklich erwünscht ist, sich mitzuteilen und Rückmeldungen zu geben. Dies gilt insbesondere, wenn Grenzen überschritten und vereinbarte Regeln nicht eingehalten wurden. Die Leitung der Kirchengemeinde trägt die Verantwortung für einen konstruktiven Umgang mit diesen Informationen.

Wir informieren alle Mitarbeitenden über die internen und externen Ansprechstellen und Beschwerdewege. Auch Eltern bzw. Sorgeberechtigte werden über die Ansprechstellen und Beschwerdewege informiert. Wir achten besonders darauf, dass Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene von diesen Wegen erfahren.

Es ist möglich, Rückmeldungen oder Beschwerden sowohl persönlich als auch anonym mitzuteilen. Eingegangene Rückmeldungen werden von den Verantwortlichen zeitnah bearbeitet, damit Betroffene wissen, dass sie mit Ihren Anliegen ernst genommen werden.

Wir fördern eine **Feedback- und Fehlerkultur** mit folgenden Maßnahmen:

- Feedbackrunden und –bögen der Kinder beim Zeltlager St. Ulrich sowie Mitarbeiter*innen-Feedback in der ersten Sitzung nach dem Zeltlager
- Auswertungsrunden zum Abschluss der Erstkommunions- und Firmkatechese mit den Teilnehmenden und den Katechet:innen

Ansprechstellen

Besonders **bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex und Beschwerden** über Grenzverletzungen sollen folgende Ansprechpersonen in der Gemeinde informiert werden:

Die Leitung der Kirchengemeinde, (leitender Pfarrer oder KGR)

oder

Eine vertraute Mitarbeiterin/ein vertrauter Mitarbeiter aus dem Pastoralteam

Folgende Kontaktadressen gelten über die Kirchengemeinde hinaus bei Beschlussfassung des institutionellen Schutzkonzepts¹⁹:

Im Dekanat:

Präventionskoordinator Thomas Hermann | Telefon: 07127 5619-3 | Mail: thomas.hermann@drs.de

Weitere Informationen: www.kirche.es

Katholisches Jugendreferat/BDKJ-Dekanatsstelle Esslingen-Nürtingen

Telefon: 0711 794187-20 oder -21 | Mail: jugendreferat-es-nt@bdkj.info

Weitere Informationen: <https://esslingen.bdkj.info>

Im Landkreis:

Kompass Kirchheim e. V.

Psychologische Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt | Telefon: 07021 6132 | Mail: mail@kompass-kirchheim.de

Weitere Informationen: www.kompass-kirchheim.de

Psychologische Familien- und Lebensberatung der Caritas

Telefon: 07022 215-80 (Nürtingen) | 0711 396954-40 (Esslingen) | Mail: info@pfl-esslingen-nuertingen.de

Weitere Informationen: www.caritas-fils-neckar-alb.de

¹⁹ Siehe Anlage C8: Kontaktadressen der Beratungs- und Beschwerdewege

Schutzkonzept gegen sexuellen Missbrauch Gesamtkirchengemeinde Kirchheim u.T.

In der Diözese Rottenburg-Stuttgart:

Beratung bei möglicher Kindeswohlgefährdung in der Jugendarbeit:

Kinderschutzteam des Bischöflichen Jugendamts/BDKJ

Festnetznummer: 07153 3001 234

Mobilnummer (in den Ferien): 0151 53 78 14 14

kinderschutz@bdkj.info

Weitere Informationen: www.praevention-missbrauch.drs.de

Stabstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz im Bischöflichen Ordinariat

Sabine Hesse | Telefon: 07472 169-385 | Mail: praevention@drs.de

Weitere Informationen: www.praevention-missbrauch.drs.de

Bundesweite anonyme Unterstützung:

Angebote der Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (www.beauftragte-missbrauch.de)

„Hilfetelefon sexueller Missbrauch“

Tel. 0800-22 55 530 (kostenfrei & anonym)

www.hilfeportal-missbrauch.de

Das "Hilfeportal Missbrauch" im Internet informiert Betroffene, ihre Angehörigen und andere Menschen, die sie unterstützen wollen. In einer bundesweiten Datenbank finden sich Informationen über regionale Unterstützungsangebote.

Die Kontaktadressen werden ständig auf der Homepage sowie (ggfs. in Auswahl) im Gemeindebrief veröffentlicht.

8)

**Das tun wir, wenn eine Vermutung oder ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch geäußert wird:
Interventionsplan**



Wenn jemand die Vermutung äußert, dass in unserer Kirchengemeinde sexuelle Übergriffe in Vergangenheit oder Gegenwart geschehen sind, ist die Kirchengemeinde zu einem verantwortungsvollen Umgang damit herausgefordert.

Bei akuter Bedrohung:

Sollte ein Kind, eine/ein Jugendliche:r oder schutz- oder hilfebedürftige:r Erwachsene:r **akut bedroht** sein, ist zuallererst deren/dessen Schutz zu gewährleisten. **Zur Beratung bei Unsicherheit stehen zur Verfügung:**

- Hilfefon Sexueller Missbrauch

(0800 22 55 530, oder per Mail <https://www.hilfe-telefon-missbrauch.online/>)

- das Jugendamt des Landkreises Esslingen

(<https://www.landkreis-esslingen.de/start/soziales/Jugendamt.html>)

- Bei Einschaltung der Polizei ist zu beachten, dass diese dazu verpflichtet ist, bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch (Offizialdelikt) weiter zu ermitteln. Da dies ggfs. den Interessen der Betroffenen widerspricht, ist eine vorherige Beratung (evtl. auch anonymisiert bei der Polizei) zu empfehlen.

Keine akute Notlage:

Wenn **kein akuter Handlungsbedarf** ersichtlich ist, ist zunächst eine sorgfältige Wahrnehmung und Bewertung der Situation erforderlich. Hierzu ist eine fachkompetente Stelle²⁰ in Anspruch zu nehmen und mit ihr die Situation und das Gefährdungsrisiko für die Schutzbedürftigen zu bewerten. Die Beratung bezieht sich auch auf das weitere Vorgehen. Dabei kann häufig nur jeweils der nächste Schritt geplant werden.

Kontaktadressen sind in der Anlage²¹ aufgeführt und werden veröffentlicht.

Personen mit Kontakt zu Betroffenen oder Kontakt zu Verdächtigten wird empfohlen, Beratung oder Supervision in Anspruch zu nehmen.

a) Vorwürfe gegen haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende der Kirchengemeinde²²

Entsprechend der Interventionsordnung muss unverzüglich der leitende Pfarrer informiert werden, wenn es Vorwürfe bzw. eine Vermutung gibt, dass haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende der Kirchengemeinden sexuelle Übergriffe an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen begangen haben.

Der leitende Pfarrer ist verantwortlich für den Umgang mit der Vermutung/ dem Verdacht vor Ort und informiert – ggfs. über das Verwaltungszentrum – unverzüglich die Kommission sexueller Missbrauch der Diözese²³ sowie die:den gewählte:n Vorsitzende:n des KGR

– **Hinweis: Die Kommission sexueller Missbrauch (Ansprechpersonen der Diözese Rottenburg-Stuttgart) kann von jeder Person jederzeit auch ohne Einhaltung des Dienstwegs informiert werden.**

– Die Kommission sexueller Missbrauch informiert den Bischof und berät die Kirchengemeinde zum Umgang mit dem Vorwurf.²⁴

Notwendige Schritte werden in Abstimmung mit der Kommission sexueller Missbrauch und dem Bischöflichen

²⁰ Spezialisierte Fachberatungsstelle und/oder insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a/8b SGB VIII.

²¹ Anlage C8: Kontaktadressen

²² Siehe die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Interventionsordnung-DRS) KAbI 2022, Nr. 9, sowie die „Ordnung über Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt und den Umgang mit sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ (OPMs-DRS), KAbI. 2022, Nr. 4.

²³ Mit Anlage C9: Formular für die Meldung an die Kommission sexueller Missbrauch

²⁴ Zum Beispiel: Schutzmaßnahmen für Betroffene, Maßnahmen gegenüber der verdächtigten Person, weitere Aufklärungsmaßnahmen, Einschaltung der Staatsanwaltschaft, Information der Öffentlichkeit usw.

Ordinariat veranlasst.

- Sollte der Pfarrer selbst unter Verdacht stehen, ist der Dekan des Dekanats Esslingen-Nürtingen Volker Weber (Mail: volker.weber@drs.de Anschrift: Pfarramt St. Paulus Panoramastr. 8 72654 Neckartenzlingen) für die Kommunikation mit der Diözese und die Interventionsmaßnahmen verantwortlich.
- Eigens geschulte Beraterinnen und Berater, die von der Diözese vermittelt werden,²⁵ können in einer solchen Krisensituation die Kirchengemeinde bzw. den Bereich, in dem der Vorfall geschehen ist, während der Auseinandersetzung mit dem Geschehenen unterstützen.
- **Bei einem aktuellen Vorwurf hat der Schutz bekannter und möglicher weiterer Opfer Priorität.** Es wird darauf geachtet, dass Opfer und ggfs. ihre Angehörigen begleitet werden und professionelle Unterstützung bekommen.
- Gegenüber der verdächtigten/ übergriffigen Person werden – sofern es sich um eine:n Mitarbeitende:n handelt – angemessene disziplinarische und arbeitsrechtliche Maßnahmen ergriffen und ggfs. therapeutische oder seelsorgerische Hilfe angeboten.
Ehrenamtlichen kann, ggfs. vorübergehend, die Tätigkeit untersagt werden.

Auch der beschuldigten Person gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Sie steht – unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.²⁶

- Mit allen Informationen muss sehr sorgfältig und diskret umgegangen werden. Zu berücksichtigen sind die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten, aber auch Informationsrechte der jeweiligen Einrichtung/Gruppe/Kirchengemeinde.
- Gesetzliche Meldepflichten (z. B. an den KVJS bei Vorfällen im Kindergarten) sind zu beachten.
- Stellt sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht nach gründlicher Prüfung als unbegründet heraus, so ist im Einvernehmen mit der entsprechenden Person alles zu tun, was die entsprechende Person rehabilitiert und schützt.

b) Sexuelle Übergriffe zwischen Kindern oder zwischen Jugendlichen

Bei sexuellen Übergriffen zwischen Kindern oder zwischen Jugendlichen ist angemessen und konsequent pädagogisch zu handeln. Zur fachlichen Beratung beziehen wir die spezialisierte Fachberatungsstelle Kompass Kirchheim e. V. Psychologische Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt oder eine andere kompetente Stelle/Person ein. Der leitende Pfarrer wird über den Vorfall und die eingeleiteten Schritte informiert, um Transparenz nach innen und außen herzustellen.

c) Opfer von sexualisierter Gewalt durch Täter:innen außerhalb der Verantwortung der Kirchengemeinde

Betroffene, die sich Mitarbeitenden der Kirchengemeinde anvertrauen, sollen von diesen in ihrer persönlichen Situation und bei der Aufarbeitung ihrer Erfahrungen unterstützt werden.

Ist oder war der:die Täter:in bzw. eine verdächtige Person an anderer Stelle in der Diözese Rottenburg-Stuttgart aktiv, ist die Kommission sexueller Missbrauch zu informieren.

²⁵ Kontakt über die Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz, Bischöfliches Ordinariat Rottenburg.

²⁶ Vgl. Interventionsordnung-DRS (KABl 2022, Nr. 9), Ziffer 32

9)

**So gehen wir mit sexuellem Missbrauch in der Vergangenheit um:
Nachhaltige Aufarbeitung**

a) Reflektion aktueller Vorkommnisse

Vermutungen und Vorwürfe, die in unserer Kirchengemeinde aufgekommen sind, werden in angemessenem zeitlichem Abstand analysiert und Verbesserungsmöglichkeiten im Sinne der Prävention herausgearbeitet.



b) Thematisierung von sexuellem Missbrauch in der Kirche

Sexueller Missbrauch in unserer Kirche/in unserer Diözese/Kirchengemeinde ist bei uns Thema. Wir sind sensibel für Leid und Stärken der Betroffenen und die Situation ihrer Angehörigen.

Das Anliegen der Deutschen Bischofskonferenz zum Gebets- und Gedenktag für Missbrauchsopfer am 18.11. greifen wir regelmäßig in den Fürbitten unserer Gottesdienste auf.

Unser Kirchengemeinderäte diskutieren die Thematik regelmäßig in gemeinsamen Sitzungen und greifen dabei auch die Wahrnehmung von Gemeindemitgliedern auf.

Die Aktionsgruppe Maria 2.0 in Kirchheim u.T. thematisiert dies zudem in Aktionen immer wieder.

10)

So sorgen wir dafür, dass unsere Präventionsmaßnahmen in unserer Kirchengemeinde nachhaltig verankert werden:

Qualitätsmanagement

a) Regelmäßige Thematisierung

Der leitende Pfarrer kümmert sich darum, dass Themen der Prävention, Achtsamkeit und Verantwortung in regelmäßigen Abständen auf die Tagesordnung des Pastoralteams und des Kirchengemeinderats kommen.



b) Regelmäßige Aktualisierung der Daten

Das Pfarrbüro überprüft und aktualisiert mindestens einmal jährlich die Kontaktadressen der veröffentlichten Ansprechpersonen und –stellen.

Wie in Punkt 4 vereinbart, überprüft das Pfarrbüro mindestens einmal jährlich die Aktualität der Liste der ehrenamtlichen Personen und die Vollständigkeit der notwendigen Dokumente.

c) Präventionsberater:in

Folgende Person(en) ist/sind zuständig für die Beratung und Koordination der Umsetzung des Schutzkonzeptes in der Kirchengemeinde („Präventionsberater:in“) und für den Kontakt zum/zur Präventionskoordinator:in im Dekanat.

Carolin Kolb, Jugendreferentin

d) Haushaltsmittel

Im Haushaltsplan der Kirchengemeinde werden Mittel in Höhe von jährlich 500€ für Präventionsmaßnahmen eingeplant.

e) Regelmäßige Weiterentwicklung

Das Schutzkonzept wird vom Kirchengemeinderat alle 5 Jahre (rechtzeitig vor Ende jeder Wahlperiode) auf Aktualität und Entwicklungsbedarf geprüft.

Nächster Termin: November 2028

11)

Schutzkonzept in der Kooperation

a) Rechtlich selbstständige Verbände

Mit den rechtlich selbstständigen Verbänden und Vereinen, die unter dem Dach unserer Kirchengemeinde mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten, vereinbaren wir, dass sie unser Schutzkonzept anerkennen und verwirklichen oder ein eigenes – dazu passendes – Schutzkonzept umsetzen.

Verband	Tätigkeit in unserer Kirchengemeinde	Vereinbarung bezüglich Schutzkonzept
Caritas	Orte des Zuhörens	Die Ehrenamtlichen bei Orte des Zuhörens werden als ehrenamtliche Gruppierung der Gesamtkirchengemeinde gesehen und analog zum Schutzkonzept der Gesamtkirchengemeinde informiert und geschult.

b) Zusammenarbeit im Sozialraum

In der Zusammenarbeit mit anderen Konfessionen und Religionen, mit Vereinen und der bürgerlichen Gemeinde fördern wir den Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor Gewalt und sexuellem Missbrauch und setzen uns dafür ein, Schutzkonzepte anzuwenden.

Unsere Informationsveranstaltungen für Ehrenamtliche sind in der Regel öffentlich und auch für nicht mitarbeitende Interessierte zugänglich.

c) Fremdfirmen und Mieter

Bei der Vereinbarung von Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen, oder wenn solchen externen Personen oder Firmen kirchliche Räume überlassen werden, wenden wir unsere Regelungen analog an.²⁷

²⁷ Vgl. Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, Pkt. 3.1.3 (KABl. 2020, Nr. 4).

12)

**So machen wir unser Schutzkonzept öffentlich bekannt:
Öffentlichkeitsarbeit**

Wir machen unser institutionelles Schutzkonzept, den Verhaltenskodex und insbesondere die Beratungs- und Beschwerdewege in der Kirchengemeinde bekannt.

Hierfür nutzen wir folgende Medien und Wege:

- a) Das gesamte Schutzkonzept sowie (separat) der Verhaltenskodex werden auf der Homepage der Kirchengemeinde leicht zugänglich eingestellt.
- b) Verhaltenskodex werden zusätzlich an folgenden Orten ausgehängt: Pfarramt St. Ulrich, Pfarramt Maria Königin
- c) Die Kontaktadressen für Beratung und Beschwerden, insbesondere die diözesanen Ansprechpersonen (vgl. Abschnitt 7), veröffentlichen wir außerdem auf der Homepage, in den Schriftständen unserer Kirchen und Gemeindehäuser und im Pfarrbrief

Dazu nutzen wir den diözesanen Flyer „Sexualisierte Gewalt. Kontaktadressen und Ansprechpersonen“²⁸

- d) In den Jugendräumen und Gemeindehäusern hängen wir Informationsplakate an Kinder und Jugendliche gerichtet aus.
- e) Nach Verabschiedung des Schutzkonzeptes durch den Gesamtkirchengemeinderat wird ein Artikel in unserem „Gemeinde aktuell“ bzw. in unserem „Miteinander“ darüber erscheinen.

²⁸ Vgl. Anlage B9

13)
Beschluss

Der Gesamtkirchengemeinderat Kirchheim u.T. hat das Schutzkonzept beraten und am 28.11.2023 beschlossen:

Kirchheim, 28.11.2023
Ort, Datum,

Dieter Groß
Gewählte/r Vorsitzende/r des Gesamtkirchengemeinderats

Kirchheim, 28.11.2023
Ort, Datum,

Pf. Theodor
Ltd. Pfarrer

Pastoralrat der italienischen Kirchengemeinde San Marco Evangelista Kirchheim unter Teck am 17.11.2023

Kirchheim, 17.11.2023
Ort, Datum,

Renzo Agatino
Gewählte/r Vorsitzende/r des Pastoralrats

Kirchheim, 17.11.2023
Ort, Datum,

A. K...
Pfarrer

Pastoralrat der kroatischen Kirchengemeinde Sveti Nikola Tavelić Kirchheim unter Teck am 26.10.2023

Kirchheim, 26.10.2023
Ort, Datum,

Milica Trigo
Gewählte/r Vorsitzende/r des Pastoralrats

Kirchheim, 26.10.2023
Ort, Datum,

P. Josip Kulavaj X
Pfarrer

Verzeichnis der Anlagen zum Schutzkonzept für die Gesamtkirchengemeinde Kirchheim u.T.

A Grundsätzliches

A1 Übersicht über die gesetzlichen Grundlagen des institutionellen Schutzkonzepts

B Arbeitshilfen

B1 Flyer der Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz: „Sexualisierte Gewalt. Kontaktadressen und Ansprechpersonen“

C Umsetzung in der Gesamtkirchengemeinde

C1a Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart für Mitarbeitende mit AVO-DRS-Vertrag

C1b Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart für Ehrenamtliche und Mitarbeitende ohne AVO-DRS-Vertrag

C2a Selbstauskunftserklärung der Diözese Rottenburg-Stuttgart für Mitarbeitende mit AVO-DRS-Vertrag

C2b Selbstauskunftserklärung der Diözese Rottenburg-Stuttgart für Ehrenamtliche und Mitarbeitende ohne AVO-DRS-Vertrag

C3a Bestätigung für die Meldebehörde zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses für Ehrenamtliche

C3b Bestätigung für die Meldebehörde zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses für Hauptamtliche

C4 Beauftragung und Verpflichtungserklärung zum Datengeheimnis gemäß § 5 KDG der verantwortlichen Person für die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse

C5 Anschreiben Ehrenamtliche

C6 Tätigkeitsliste mit Verpflichtungen

C7 Dokumentationsliste

C8 Kontaktadressen der Beratungs- und Beschwerdewege für die Gesamtkirchengemeinde

C9 Formular für die Meldung eines Missbrauchsverdachts an die Kommission sexueller Missbrauch